

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen durch das

Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)

Stand: Beschluss des Ausschusses v. 20.03.2019 – Inkrafttreten: 01.07.2019, 01.08.2019, 01.01.2020

Kinderzuschlag (KiZu)

- Künftig deckt der monatliche Höchstbetrag des KiZu zusammen mit dem für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeld (KiG) ein Zwölftel des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums (E-Minimum) eines Kindes (lt. Existenzminimumbericht der Bundesregierung) für das jeweilige Kalenderjahr – unter Abzug des Anteils für Bildung und Teilhabe (BuT). Steht das E-Minimum eines Kindes zu Beginn des Jahres nicht fest, ist der für das Jahr geltende Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe (lt. Mindestunterhaltsverordnung) maßgeblich. – Als Höchstbetrag des KiZu in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres ergibt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Vorjahres. – Für einen Übergangszeitraum (01.07.2019 bis 31.12.2020) beträgt der monatliche Höchstbetrag des KiZu 185 Euro (bisher: 170 Euro).
- Zu berücksichtigendes *Einkommen des Kindes* (bspw. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) mindert den Höchstbetrag des KiZu um 45 Prozent (bisher: 100 Prozent).
- Zwecks Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung wird die Höhe des KiZu künftig nicht mehr für jeden Anspruchsmonat nach den in diesem Monat bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Stattdessen wird der KiZu für den gesamten Bewilligungszeitraum (sechs Monate) nach den (Einkommens-, Vermögens- etc.) Verhältnissen in dem jeweils festgelegten Bemessungszeitraum (idR sechs Monate) vor dem oder zu *Beginn* des Bewilligungszeitraums (bspw. Vermögensverhältnisse oder bei gemietetem Wohnraum die laufenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung im ersten Monat des Bewilligungszeitraums) grundsätzlich endgültig ermittelt. Dies hat den Nachteil, dass die Leistung im Anspruchsmonat höher oder geringer ausfallen kann, als bei Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Anspruchsmonat. So kann eine Leistung gezahlt werden, die nach den Verhältnissen im Anspruchsmonat nicht zustünde, oder eine Leistung nicht erbracht werden, obwohl sie nach den Verhältnissen im Anspruchsmonat zustünde. Durch die wiederholte Bewilligung von KiZu auf Basis des tatsächlichen Einkommens in einem bereits abgelaufenen Zeitraum werden sich Über- und Unterdeckungen im Zeitablauf in der Regel wieder ausgleichen. Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind nur zu berücksichtigen, wenn sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des KiZu ändert. – Auf Antrag können die Betroffenen im Bedarfsfall ergänzend zum KiZu Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen; der KiZu ist in diesen Fällen als Einkommen zu berücksichtigen.
- Das den elterlichen Bedarf übersteigende und zu berücksichtigende *Einkommen der Eltern* mindert den Gesamt-KiZu (= Summe der evtl. geminderten KiZu) ab 2020 nur noch um 45 Prozent (bis dahin: 50 Prozent).
- Ab 2020 entfällt das Erreichen der individuellen Höchst-Einkommensgrenze (= Elternbedarf plus Gesamt-KiZu) als Ausschlusskriterium für die KiZu-Berechtigung; der KiZu wird über die bisherige »Abbruchkante« (schlagartiger Einkommensverlust von derzeit idR 85 Euro pro Kind) hinaus fließend gemindert. – Derzeit setzt KiZu-Berechtigung noch voraus, dass Hilfebedürftigkeit nach SGB II vorliegt, die durch den KiZu-Bezug überwunden werden kann. Ab 2020 kann KiZu auch bezogen werden, wenn bereits ohne KiZu der Bedarf der Familie gedeckt werden kann; in diesen Fällen steht ein je nach Einzelfall deutlich abgeschmolzener Betrag zu.
- Von dem Grundsatz, dass bei Bezug des KiZu (genauer: zum Zeitpunkt der Bewilligung und basierend auf den Verhältnissen im maßgebenden – und in der Vergangenheit liegenden – Bemessungszeitraum) keine SGB-II-Hilfebedürftigkeit bestehen darf, wird eine auf drei Jahre befristete (2020 bis Ende 2022) und zu evaluierende Ausnahme geschaffen (Zugangserleichterung): Anspruch auf KiZu besteht auch bei vorliegender Hilfebedürftigkeit, sofern sich die Bedarfsunterdeckung aus eigenem Einkommen einschließlich KiG, Wohngeld und KiZu auf insgesamt nicht mehr als 100 Euro beläuft und sich bei Ermittlung des Erwerbseinkommens der Eltern Absetzbeträge (Freibeträge wegen Erwerbstätigkeit) von zusammen mindestens 100 Euro ergeben; zudem darf kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach SGB II erhalten oder beantragt haben. Die Berechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch während des laufenden Bewilligungszeitraums für den KiZu noch ergänzend Leistungen nach SGB II beziehen können. – Die Neuregelung ersetzt die bisherige Verzichtsoption für Personen mit bestimmten Mehrbedarfen und richtet sich an Familien aus verdeckter Armut; zudem ermöglicht sie Familien mit Einkommensschwankungen einen kontinuierlicheren Bezug des KiZu.

SGB II (ab August 2019) – zum Schulbedarfspaket vgl. SGB XII (Referenzsystem für SGB II)

- Im Rahmen des BuT-Pakets werden die gesamten Aufwendungen für eine Schülerbeförderung übernommen, auch wenn die Schülerfahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt. Eine Anrechnung dieses im Regelbedarf bereits berücksichtigten »privaten« Fahranteils in Höhe von regelmäßig fünf Euro pro Monat entfällt.

- Klargestellt wird, dass der Bedarf an angemessener Lernförderung (»Nachhilfe«) nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt.
- Künftig werden die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen. Der bisher aus anderen Einnahmen (zum Beispiel dem ALG II oder Sozialgeld) zu leistende Eigenanteil von 1 Euro pro Essen entfällt.
- Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, Freizeiten) werden pauschal 15 Euro (bisher: 10 Euro) monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Aufwendungen tatsächlich entstehen.
- Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, angemessene Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagessen sowie Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können künftig auch durch Geldleistungen erbracht werden – monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.
- Leistungen für Schulausflüge können gesammelt für Schülerinnen und Schüler an die Schule ausgezahlt werden. Werden Leistungen für Schulausflüge gesammelt auf Antrag einer Schule erbracht, ist der SGB-II-Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt.
- Gesondert zu beantragen sind aus dem BuT-Paket künftig nur noch Leistungen zur Lernförderung. Die Leistungen für Klassenfahrten, Schulausflüge, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen sind künftig grundsätzlich von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst.

SGB XII (ab August 2019)

- Bisher wird pro Schuljahr ein persönlicher Schulbedarf von insgesamt 100 Euro berücksichtigt. Künftig wird ein Bedarf von insgesamt 150 Euro pro Schuljahr anerkannt, und zwar für den Monat, in den der erste Schultag des jeweiligen Schuljahres fällt, 100 Euro statt bisher 70 Euro und für den Monat, in dem das jeweilige zweite Schulhalbjahr beginnt, 50 Euro statt bisher 30 Euro. – Der anzuerkennende Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr wird jährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden. Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr beträgt 50 Prozent des sich für das erste Schulhalbjahr ergebenden Teilbetrages. – Liegen die Ergebnisse einer neuen EVS vor, ist der Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr um den (gerundeten) Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergibt; daraus ist anschließend der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres zu bestimmen. – Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach SGB IX geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt.
- Im Rahmen des BuT-Pakets werden die gesamten Aufwendungen für eine Schülerbeförderung übernommen,

auch wenn die Schülerfahrkarte zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt.

- Sichergestellt wird, dass es für die Anerkennung eines Bedarfs an angemessener Lernförderung (»Nachhilfe«) nicht auf eine unmittelbare Versetzungsgefährdung ankommt.
- Künftig werden die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen. – Analog wird für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung u.a. in einer Werkstatt für behinderte Menschen ein neuer Mehrbedarfstatbestand etabliert.
- Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, Freizeiten) werden pauschal 15 Euro (bisher: 10 Euro) monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Aufwendungen tatsächlich entstehen.
- Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, angemessene Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagessen sowie Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können künftig auch durch Geldleistungen erbracht werden – monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.
- Leistungen für Schulausflüge können gesammelt für Schülerinnen und Schüler an die Schule ausgezahlt werden. Werden Leistungen für Schulausflüge gesammelt auf Antrag einer Schule erbracht, ist der SGB-II-Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt.
- Ebenso wie für die Erbringung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für BuT im SGB II wird auch für die in der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) hierfür zu erbringenden Leistungen klargestellt, dass, bis auf die Ausnahme der Leistungen für die Lernförderung, keine gesonderten Anträge gestellt werden müssen. Allerdings besteht im Dritten Kapitel SGB XII die Besonderheit einer Leistungsgewährung *ohne* obligatorische Antragstellung. Deshalb fehlt es im Unterschied zum SGB II und dem Vierten Kapitel SGB XII an der gesetzlichen Voraussetzung, dass mit dem obligatorisch zu stellenden Leistungsantrag auch Leistungen zur Deckung von Bedarfen für BuT mit beantragt werden. An der grundsätzlichen Voraussetzung einer Antragstellung wird daher in der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) festgehalten.

